OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605625/8/StB

Datum:
Linz, 27. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der N B, vertreten durch G B, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.10.2022, GZ: BHLL/921100106561/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2023 durch mündliche Verkündung

A. zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

B. den Beschluss gefasst:

III. Das Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. eingestellt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.:

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist es der Beschwerdeführerin (Bf) als Zulassungsbesitzerin nicht zumutbar bzw. subjektiv vorwerfbar, die Halterung der Batterie im Motorraum vor Fahrtantritt zu überprüfen. Dies erstens deshalb, da auf der Batterie noch eine weitere Abdeckung im Sinne eines Kunststoffdeckels vorhanden ist und die Bf glaubhaft versichert hat, dass von ihrer Seite keinerlei Änderungen an der Batterie vorgenommen wurden. Somit hat die Bf die ihr vorgeworfenen Tat nicht begangen.

Zu.III.:

Die Bf hat am Ende der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zurückgezogen, weshalb das verwaltungsgerichtliche Verfahren diesbezüglich eingestellt werden musste und das Straferkenntnis der belangten Behörde dahingehend in Rechtskraft erwachsen ist.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 27.02.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis und den Beschluss mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses bzw. des Beschlusses nach § 29 Abs 4 VwGVG wurde nicht gestellt. Das Erkenntnis und der Beschluss werden daher gemäß § 29 Abs 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis bzw. den Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha